

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

**Thema: Verwaltungsvereinbarung und die Altfälle der
Verwaltungsgerichtsbarkeit (4)**

Bezug: Drucksachen 3/10319 – 10321

1. Wie steht ein solches "Ermessen" in Beziehung zu dem "Ermessen", dessen sich das Staatsministerium der Justiz sich berührt?
2. Wenn der Haushaltsgesetzgeber wissen will, wie mit den von ihm für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Verfügung gestellten Stellen umgegangen wird, um nachprüfen zu können, ob etwa der zuständige Minister einen nachweislich bestehenden Mehrbedarf unter den Tisch rechnet, um ihn nicht angemessen berücksichtigen zu müssen, kann dann dem Sächsischen Landtag entgegen gehalten werden, hier handele es sich um den "Kernbereich der Exekutive", den der Staatsminister der Justiz in Verkennung des Demokratieprinzips offensichtlich für parlamentarisch kontrollfrei hält?
3. Soll dem Landtag durch diese Vorgehensweise die Möglichkeit genommen werden, den den Freistaat Sachsen von Bundesrechts wegen treffenden Verpflichtungen zur Schaffung einer angemessen ausgestatteten Verwaltungsgerichtsbarkeit von sich aus nachzukommen und eine Verletzung von Bundesrecht zu vermeiden?
4. Welche Bedeutung hat für die Staatsregierung, dass § 5 VwGO Bundesrecht darstellt?
5. Hindert dies den Landesgesetzgeber oder die Landesexekutive daran, die von Bundesrechts wegen bestehende Verwaltungsgerichtsbarkeit personell auszutrocknen oder ihrem Funktionieren Hindernisse in den Weg zu räumen?

Karl Nolle MdL



Dresden, 19. April 2004

Eingegangen am: 23.04.2004

Ausgegeben am: 25.05.2004



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Präsidenten
des Sächsischen
Landtages
Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den

 Mai 2004

Tel. (03 51) 5 64 - 15 00

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort
angeben)

1040E-LR-1788/04

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion, LT-Drs.: 3/10860
Thema: Verwaltungsvereinbarung und die Altfälle der Verwaltungsgerichtsbarkeit (4)**

Ihr Schreiben an die Sächsische Staatskanzlei vom 26. April 2004

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie steht ein solches "Ermessen" in Beziehung zu dem "Ermessen", dessen sich das Staatsministerium der Justiz berühmt?

Insoweit wird auf die Antworten der Fragen 2 und 5 der Kleinen Anfrage in der LT-Drucksache 3/10859 verwiesen.



Frage 2:

Wenn der Haushaltsgesetzgeber wissen will, wie mit den von ihm für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Verfügung gestellten Stellen umgegangen wird, um nachprüfen zu können, ob etwa der zuständige Minister einen nachweislich bestehenden Mehrbedarf unter den Tisch rechnet, um ihn nicht angemessen berücksichtigen zu müssen, kann dann dem Sächsischen Landtag entgegen gehalten werden, hier handele es sich um den "Kernbereich der Exekutive", den der Staatsminister der Justiz in Verkennung des Demokratieprinzips offensichtlich für parlamentarisch kontrollfrei hält?

Bei der Verteilung des vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Personals auf die einzelnen Gerichte im Rahmen des Haushaltsplanes handelt es sich um eine Aufgabe der Exekutive. Die Staatsregierung hat den Landtag jedoch mehrfach über die Belastung der Verwaltungsgerichte mit Altverfahren sowie die beabsichtigte bzw. durchgeführte Verstärkung mit zusätzlichen Richtern informiert. Die verwaltungsinernen Schritte zur Erreichung dieses Zieles rechnet die Staatsregierung dem Kernbereich exekutiven Handelns zu.

Frage 3:

Soll dem Landtag durch diese Vorgehensweise die Möglichkeit genommen werden, den den Freistaat Sachsen von Bundesrechts wegen treffenden Verpflichtungen zur Schaffung einer angemessen ausgestatteten Verwaltungsgerichtsbarkeit von sich aus nachzukommen und eine Verletzung von Bundesrecht zu vermeiden?

Die verfassungsrechtlich bestehenden Rechte des Landtages bleiben unangetastet.

Frage 4:

Welche Bedeutung hat für die Staatsregierung, dass § 5 VwGO Bundesrecht darstellt?

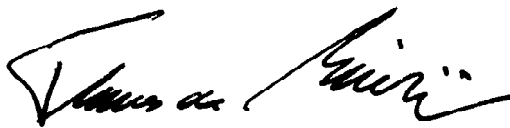
Für die Staatsregierung ist Bundes- wie Landesrecht gleichermaßen verbindlich.

Frage 5:

Hindert dies den Landesgesetzgeber oder die Landesexekutive daran, die von Bundesrechts wegen bestehende Verwaltungsgerichtsbarkeit personell auszutrocknen oder ihrem Funktionieren Hindernisse in den Weg zu räumen?

Ja.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas de Maizière'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'T' and a long, sweeping underline.

Dr. Thomas de Maizière